

Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BPfIV

– Veränderungswert 2016 (BPfIV) –

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BPfIV nach, den Veränderungswert nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 KHEntgG für das Jahr 2016 zu vereinbaren.

§ 1

Veränderungswert 2016

Der nach § 10 Abs. 6 Satz 4 KHEntgG vom Statistischen Bundesamt am 30.09.2015 veröffentlichte Orientierungswert für das Jahr 2016 liegt mit 1,57 Prozent unterhalb der im Bundesanzeiger am 11.09.2015 veröffentlichten Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V für das Jahr 2016, die 2,95 Prozent beträgt. Nach § 10 Abs. 6 Satz 5 KHEntgG entspricht in diesem Fall der Veränderungswert der Veränderungsrate.

Demgemäß beträgt der Veränderungswert nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BPfIV für das Jahr 2016

2,95 Prozent.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.